

Teilnahmeerklärung

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Versichertennummer	Steuerliche Identifikationsnummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name*	Vorname*
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geburtsdatum*	PLZ*, Ort*
<input type="text"/>	
Straße*, Hausnummer*	
<input type="text"/>	<input type="text"/>
E-Mail-Adresse	Telefonnummer

Ich nehme am AOK-Wahltarif Selbstbehalt teil ab:*

Mein beitragspflichtiges Jahreseinkommen* beträgt Euro.

Ich wähle die Tarifstufe:*

Überweisungen bitte auf folgendes Konto:

<input type="text"/>	<input type="text"/>		
IBAN*	Kreditinstitut		
<input type="text"/>	<input type="text"/>		
BIC (bei ausländischer Bankverbindung)	Kontoinhaberin/Kontoinhaber (mit Adresse, wenn abweichend von antragstellender Person)*		
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ	Ort	Straße	Hausnummer

Ich habe die Informationen zum AOK-Wahltarif Selbstbehalt in den Teilnahmebedingungen zur Kenntnis genommen. Dort sind meine Rechte und Pflichten aus der Satzung der AOK Hessen beschrieben. Mit den Regelungen bin ich einverstanden.

Ich habe die zusätzlichen Informationen zur steuerlichen Berücksichtigung von Bonusleistungen am Ende der Teilnahmebedingungen gelesen.

Datenschutzhinweis: Für die Bearbeitung des Antrags erheben und verarbeiten wir Ihre Daten. Dabei gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach § 284 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 175 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Ihr Mitwirken ist nach § 60 SGB I und § 206 SGB V erforderlich. Ohne die erforderlichen Daten ist keine Mitgliedschaft möglich. Empfänger Ihrer Daten können Dritte oder von uns beauftragte Partner sein (z. B. IT-Dienstleister). Den Rahmen dafür setzen die gesetzlichen Pflichten und Mitteilungsbefugnisse. Wir benötigen einige persönliche Angaben für die Bearbeitung Ihrer Teilnahmeerklärung. Diese Felder sind entsprechend als Pflichtfelder gekennzeichnet (*). Wir fragen zudem nach Ihren Kontaktdaten, weil wir Ihnen schnell und direkt helfen möchten, zum Beispiel bei Rückfragen. Ihre weitergehende Einwilligung zur Datenverarbeitung (siehe unten) können Sie ohne nachteilige Folgen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ein Widerruf berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bisher erfolgten Verarbeitung. Ihr Widerrufsrecht wahrnehmen können Sie gegenüber der AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen, 64520 Groß-Gerau oder unter aok.de/hessen/einwilligungswiderruf. Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung, zu Ihren Rechten und den Kontakt zu unserer/unserem Datenschutzbeauftragten finden Sie unter aok.de/hessen/datenschutzrechte. Gerne stellen wir Ihnen die Informationen auch direkt zur Verfügung. Für die Datenverarbeitung verantwortlich ist die AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen, Basler Straße 2, 61352 Bad Homburg.

Einwilligung (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO)

Diese Einwilligung ist freiwillig. Sie kann jederzeit ohne nachteilige Folgen widerrufen werden.

Einwilligung zu Informationen: Ich bin damit einverstanden, dass die AOK Hessen meine angegebenen Daten verarbeitet, um mich über ihre Leistungen und zu privaten Krankenzusatzversicherungen ihres Partners zu informieren und zu beraten. Dazu kann auch Meinungsforschung per E-Mail, Telefon oder SMS gehören, etwa zur Qualitätsmessung. Ich weiß, dass ein beauftragter Dienstleister eingeschaltet werden kann.

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text" value="22"/>
Datum	Unterschrift des Mitglieds <small>(bei Mitgliedern unter 18 Jahren unterschreibt die gesetzlich vertretende Person)</small>	SAP-Nr. Mitarbeiter/-in <small>(füllt AOK aus)</small>

Allgemeines

Teilnahmeberechtigt am AOK-Wahltarif Selbstbehalt sind alle Mitglieder der AOK Hessen, deren Beiträge nicht vollständig von Dritten getragen werden. Die gleichzeitige Teilnahme an weiteren Tarifen nach § 53 Absatz 1 SGB V sowie an den AOK-Programmen nach § 33a der Satzung der AOK Hessen ist nicht möglich.

Bei einem Jahreseinkommen über 42.000 Euro können Sie pro Kalenderjahr bis zu 360 Euro als Bonus erhalten. Ihr Risiko durch eventuell anfallende Selbstbehalte beträgt dabei maximal 120 Euro. Sollte sich Ihr Einkommen während der Tarifaufzeit verändern, können Sie mit Beginn des Kalenderjahres in eine andere zulässige Tarifklasse wechseln. Hierzu benötigen wir Ihren formlosen schriftlichen Antrag bis zum 30.04. des Folgejahres und entsprechende Einkommensnachweise für das betreffende Jahr.

Sieben Tarife – Sie entscheiden

Welche Tarifklasse ist für Sie die richtige? Sie bestimmen Ihre Tarifklasse anhand Ihres Bruttoeinkommens (Ihrer beitragspflichtigen Einnahmen). Sie können sich dabei auch für eine niedrigere Tarifklasse entscheiden. Die Wahl einer höheren Tarifklasse ist nicht zulässig. Sollten Sie dies dennoch wünschen, wird eine Einstufung in die höchstzulässige Tarifklasse vorgenommen.

Der nachfolgenden Tabelle können Sie anhand Ihres Brutto-Jahreseinkommens den Grundbonus, die Höhe der Selbstbehalte sowie den Höchstbetrag der möglichen Selbstbehalte entnehmen, um sich dann für Ihre gewünschte Tarifklasse entscheiden zu können.

Grundbonus

Als Teilnehmende am AOK-Wahltarif Selbstbehalt erhalten Sie einen garantierten Grundbonus (je nach Bruttoeinkommen) zwischen 40 Euro und 300 Euro je Kalenderjahr (max. 20% der von Ihnen jährlich getragenen Beiträge). Dieser Grundbonus erhöht sich in den ersten drei Jahren jährlich – beginnend mit dem ersten Tarifjahr – um jeweils 20 Euro. Das heißt, im dritten Kalenderjahr können Sie einen maximalen Bonus von 360 Euro erreichen. Voraussetzung: Sie nehmen keine Leistungen in Anspruch, bei denen eine Eigenbeteiligung fällig wird.

Tarifklasse	Beitragspflichtige Einnahmen pro Jahr (brutto)	Grundbonus je Kalenderjahr	Maximaler Staffelpbonus für drei leistungsfreie Jahre	Selbstbehalt je Arztbesuch mit Arzneimittel- oder Heilmittelverordnung	Selbstbehalt je Krankenhausaufenthalt	Maximal ausbezahlter Gesamtbonus je Kalenderjahr	Ihr maximales Risiko je Kalenderjahr
1	bis 12.000 Euro	40 Euro	60 Euro	10,00 Euro	20 Euro	100 Euro	80 Euro
2	12.001 bis 18.000 Euro	50 Euro	60 Euro	12,50 Euro	25 Euro	110 Euro	80 Euro
3	18.001 bis 24.000 Euro	60 Euro	60 Euro	15,00 Euro	30 Euro	120 Euro	80 Euro
4	24.001 bis 30.000 Euro	90 Euro	60 Euro	22,50 Euro	45 Euro	150 Euro	80 Euro
5	30.001 bis 36.000 Euro	120 Euro	60 Euro	30,00 Euro	60 Euro	180 Euro	90 Euro
6	36.001 bis 42.000 Euro	180 Euro	60 Euro	45,00 Euro	90 Euro	240 Euro	100 Euro
7	über 42.000 Euro	300 Euro	60 Euro	75,00 Euro	150 Euro	360 Euro	120 Euro

Teilnahmebedingungen

Der gestaffelte Grundbonus wird generell auf den ursprünglichen Grundbonus zurückgestuft, wenn Sie Leistungen in Anspruch genommen haben, bei denen ein Selbstbehalt anfällt. Das heißt, wenn Sie z. B. nach zwei leistungsfreien Jahren einen Bonus der Tarifstufe 7 von 340 Euro erreicht haben (300 Euro + 20 Euro + 20 Euro) und im dritten Jahr eine Leistung in Anspruch nehmen, die einen Selbstbehalt auslöst (z. B. Krankenhausbehandlung), sinkt Ihr Grundbonus wieder auf 300 Euro ab.

Selbstbehalte

Wenn Sie im Laufe des Jahres bei einer Ärztin bzw. bei einem Arzt waren und ein Rezept für Sie ausgestellt wurde oder wenn Sie ins Krankenhaus müssen, zahlen Sie hierfür einen pauschalen Selbstbehalt. Die Höhe dieser Pauschalen richtet sich nach der Tarifklasse, in der Sie eingestuft sind (Beispiel: Einstufung erfolgte in Tarifklasse 4: Der Selbstbehalt je Besuch einer ärztlichen Praxis mit ausgestelltem Rezept für Arzneimittel und Heilmittel beträgt 22,50 Euro und je stationäre Krankenhausbehandlung 45 Euro). Der Selbstbehalt wird kalenderjährlich erhoben – immer dann, wenn Sie relevante Leistungen in Anspruch nehmen. Der Höchstbetrag für den Selbstbehalt richtet sich ebenfalls nach der Tarifklasse (Beispiel: In Tarifklasse 4 beträgt der Höchstbetrag für den Selbstbehalt 170 Euro pro Jahr). Verrechnet man den Grundbonus (Tarifklasse 4 = 90 Euro) mit dem Höchstbetrag des maximal zu tragenden Selbstbehaltes (Tarifklasse 4 = 170 Euro), dann verbleibt ein maximales Risiko von 80 Euro (170 Euro – 90 Euro) in dieser Tarifklasse. Die gesetzlich vorgesehenen Zuzahlungen sind unabhängig davon zu zahlen.

Keine Selbstbehalte

Es fallen keine Selbstbehalte an für:

- alle (zahn-)ärztlichen Besuche, bei denen kein Kassenrezept für Medikamente verschrieben wird
- sonstige Leistungen wie Heil- und Hilfsmittel, Zahnersatz und Krankenhausaufenthalte zur Entbindung
- Vorsorgeuntersuchungen
- Kassenrezepte über Impfstoffe
- Privatrezepte
- alle Leistungen, die Ihre mitversicherten Angehörigen in Anspruch nehmen

Keine Selbstbehalte in der Schwangerschaft

Für alle Leistungen, die im Rahmen einer Schwangerschaft während Ihrer Teilnahme am AOK-Wahltarif Selbstbehalt anfallen, wird kein Selbstbehalt berechnet. Informieren Sie uns aber bitte rechtzeitig über die Schwangerschaft, damit die Leistungen während der Schwangerschaft bis einschließlich des Endes der sich an die Geburt anschließenden Schutzfrist frei von jeglichem Selbstbehalt bleiben. Weitere Nachweise sind nicht zu erbringen.

Auszahlung des Bonus

Ihren Bonus überweisen wir Ihnen spätestens zum Ende des zweiten Quartals des Folgejahres. Auf Antrag können Sie auch im ersten Jahr Ihrer Teilnahme eine Vorauszahlung erhalten, die dann bei der Tarifabrechnung verrechnet wird. Beginnt oder endet die Teilnahme im Laufe des Kalenderjahres, vermindern sich der nicht erhöhte Grundbonus und der Höchstbetrag der Selbstbehalte je um ein Zwölftel für jeden vollen Monat des Kalenderjahres, an dem keine Teilnahme bestanden hat.

Zahlungen

Ist die Summe Ihrer Selbstbehalte höher als der Bonus, so ist dieser Differenzbetrag nach Aufforderung seitens der AOK von Ihnen zu begleichen.

Widerspruchsrecht

Sie können gegen die Tarifabrechnung innerhalb eines Monats nach Erhalt des Abrechnungsbescheids Widerspruch einlegen. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Widerspruch, gilt die Tarifabrechnung als akzeptiert.

Einstieg im laufenden Jahr

Sie können zu Beginn eines jeden Monats in den AOK-Wahltarif Selbstbehalt einsteigen. Bei einem Einstieg im laufenden Kalenderjahr werden Grundbonus und Selbstbehalt anteilig nach der jeweiligen Anzahl der verbleibenden Monate berechnet. Die Staffelung des Grundbonus bei leistungsfreien Jahren beträgt auch bei unterjährigem Einstieg 20 Euro. Beispiel: Beginn Ihrer Teilnahme am AOK-Wahltarif Selbstbehalt: April 2022 (Beginn also im 4. Monat, noch neun Monate bis zum Ende des Jahres), Auszahlung Grundbonus in Tarifklasse 4: $(90 : 12) \times 9 = 67,50$ Euro.

Laufzeit des Tarifs

Die Teilnahme beginnt jeweils mit dem auf Eingang der Teilnahmeerklärung folgenden Monat, frühestens mit der AOK-Mitgliedschaft. Beginnt Ihre AOK-Mitgliedschaft nicht am ersten Tag eines Monats, beginnt die Teilnahme an diesem AOK-Wahltarif Selbstbehalt am nächsten Monatsersten. Ihre Teilnahme am AOK-Wahltarif Selbstbehalt endet nach schriftlicher Kündigung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, frühestens nach Ablauf von drei Jahren ab Teilnahmebeginn.

Ruhezeiträume

Für Zeiträume während der Tariflaufzeit, in denen Ihre Beiträge vollständig von Dritten getragen werden, in beitragsfreien Zeiten sowie Zeiten, in denen Sie kostenfrei familienversichert sind, wird der AOK-Wahltarif Selbstbehalt mit Beginn des nächsten Monats ruhend gestellt. Ruhend bedeutet, dass in dieser Zeit weder Bonus noch Selbstbehalte für Sie angerechnet werden.

Kündigung vor Ende der Laufzeit

Sie können Ihre Teilnahme am AOK-Wahltarif Selbstbehalt vorzeitig kündigen, wenn bei Ihnen ein besonderer Härtefall eintritt. Zu den Härtefällen zählen beispielsweise schwerwiegende chronische Krankheiten, Pflegebedürftigkeit und der laufende Bezug von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) oder SGB XII (Sozialhilfe o. Ä.). Wenn Ihre Kündigung bei uns eintrifft, wird diese zum Ende des darauffolgenden Kalendermonats wirksam. Der AOK-Wahltarif Selbstbehalt kann nicht abgeschlossen werden, wenn zum Zeitpunkt der Wahl Ihre Krankenversicherungsbeiträge vollständig von Dritten getragen werden (z. B. bei Arbeitslosigkeit).

Steuerliche Berücksichtigung von Bonusleistungen

Bitte beachten Sie, dass Beitragserstattungen und Prämienzahlungen aus Bonusprogrammen und Wahltarifen Ihre Aufwendungen für die Krankenversicherung mindern. Wir sind verpflichtet, die Bonusleistungen an das Finanzamt zu melden (siehe § 10 Absatz 2b EStG). Bei der Datenübermittlung ist unter anderem die steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.) zu übermitteln. Bitte geben Sie diese auf dem Antrag mit an. Sollten Sie die IdNr. nicht mitteilen, kann die AOK Hessen Ihre IdNr. beim Bundeszentralamt für Steuern abfragen. Ohne die Meldung an das Finanzamt ist eine Berücksichtigung der Beiträge für Ihre Krankenversicherung als Sonderausgaben nicht möglich.

